



Amtsblatt

15/31. Mai 2021

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 12. Mai 2021</i>	294
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) vom 12. Mai 2021</i>	294
<i>Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) vom 5. Mai 2021</i>	295
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 12. Mai 2021</i>	305
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 12. Mai 2021</i>	308
<i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2021</i>	308
<i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021</i>	309
<i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 der 12. BayIfSMV, Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021</i>	310
<i>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Anordnung eines Impfvorbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (Virusinfektion beim Rind)</i>	311
<i>Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2019</i>	312
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines</i>	

<i>Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Neubau zweier Eisenbahnüberführungen bei Bahn- km 11,913 und Bahn-km 12,183 im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung in Bahn-km 12,183 mit Anpassung der Straßen und Wege“, Bahn-km 11,913 bis 12,183 der Strecke 5500 München – Regensburg in der Landeshauptstadt München</i>	314
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09. Juni 2021 mit 09. Juli 2021 Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/31 Fauststraße (südlich), Schanderlweg (östlich) – Reines Wohngebiet, Waldfläche –</i>	316
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09. Juni 2021 mit 09. Juli 2021 Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119 Fauststraße (südlich), östlich des Schanderlweges (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1209 und Nr. 600) – Reines Wohngebiet, Flächen landschaftsgerecht zu gestalten und zu begrünen, Flächen für Wald, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, bzw. Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen, öffentliche Grünfläche –</i>	316
<i>Öffentliche Bekanntmachung Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz</i>	317
<i>Antrag auf Enteignung, BayStrWG i.V.m. BayEG Flurstücke Nrn. 1271/1 Gemarkung Allach Ludwigsfelder Straße, Storchenweg Eigentümer: Funk u.a. Az.: E – BayStrWG 16/16</i>	318
<i>Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann am 16.06.2021</i>	319
<i>Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021</i>	319
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	319
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	319

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 12. Mai 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüA-Bl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2020 (MüABl. Sondernummer 7, S. 619), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 22 b eingefügt:

„§ 22 b Sonderausschuss

(1) Aufgrund der Coronapandemie in München kann der Bezirksausschuss die Bildung eines Sonderausschusses beschließen, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Die Bildung vorberatender Unterausschüsse bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit des Sonderausschusses endet mit Ablauf des 31.12.2021. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt.

(2) § 22 Abs. 2 bis 4 gelten für den jeweiligen Sonderausschuss entsprechend.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.05.2021 beschlossen.

München, 12. Mai 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS)

vom 12. Mai 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2020 (MüABl. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie
3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.“

2. § 10 Abs. 4 werden die folgenden Nummern 8 bis 11 angefügt:

- „8. Werbung an Bauzäunen durch Gewerbebetriebe, die durch öffentliche Baumaßnahmen oder dazu gehörende Absperrungen so verdeckt werden, dass sie vom öffentlichen Grund aus nicht mehr ohne weiteres zu sehen sind. Diese Werbung darf die Fläche, die der nicht mehr einsehbaren Schaufenstergröße entspricht, nicht überschreiten;
9. offene Bücherschränke;
10. Gedenkstelen und -tafeln für Opfer des Nationalsozialismus, die den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses 14-20 / V 10015 entsprechen sowie
11. durch Privatpersonen aufgestellte Hochbeete.“

3. Die Anlage I – Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 6.1 wird das Wort „Fahrräder“ durch die Formulierung „Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel“ ersetzt.

b. Nummer 25 erhält die folgende Fassung:

„25. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

25.1	Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen	
	Rahmengebühr	191,50 – 676,50 Euro
a)	ermäßigt	54,90 Euro
b)	ohne Verkehrsbehinderung	191,50 Euro
c)	Intervallsperre	210,70 Euro
d)	Sperre	280,80 Euro
e)	Sperre einer verkehrlich bedeutenden Straße	352,40 Euro
f)	Sonderfälle (z. B. Sperre von Altstadtstraße u. ä.)	676,50 Euro
25.2	Sonstige temporäre Sondernutzungen im Zusammenhang mit gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen (wie z.B. Aufbauten [Scheinwerfer, Verdunklungskästen, Hebebühnen] auf öffentlichen Verkehrsgrund für Aufnahmen auf Privatgrund, Übertragungswagen und Stromgeneratoren)	
	Je angefangenem m ² / pro angefangener Tag	1,50 Euro
	Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhe sich die Gebühren um	50 %

c. Nummer 26 wird folgende neue Nummer 26.5 angefügt:

„26.5	Schaukasten (§ 29a SoNuRL)	
	Straßengruppe I Euro / Jahr / m ²	11,00 Euro
	Straßengruppe II Euro / Jahr / m ²	17,00 Euro
	Straßengruppe III Euro / Jahr / m ²	35,00 Euro
	Straßengruppe S Euro / Jahr / m ²	88,00 Euro“

d. In Nr. 29 wird „1,20“ durch „3,00“ ersetzt.

e. In Nr. 49 wird der Passus „Fahrrad / Fahrrad-Anhänger pro angefangener Woche“ ersetzt durch „Fahrrad / Fahrrad-Anhänger / Segways / ähnliche Fortbewegungsmittel pro angefangener Woche“.

f. Es wird eine neue Nummer 51a mit folgendem Wortlaut in die Anlage I - Gebührenverzeichnis eingefügt:

„51a. Hochbeete aufgestellt durch Gewerbetreibende

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² jährlich	10,00 Euro	15,00 Euro	20,00 Euro	35,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.05.2021 beschlossen.

München, 12. Mai 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

vom 5. Mai 2021

Zur einheitlichen Behandlung der Sondernutzungen aufgrund der durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), bestehenden Rechtslage ergehen folgende

Richtlinien

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Sinn und Zweck

- (1) Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Landeshauptstadt München wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich und nutzbar ist.
- (2) Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.
- (3) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs und der Barrierefreiheit auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden. Zudem werden die Grundsätze der Abfallvermeidung beachtet.
- (4) Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle in der Baulast der Landeshauptstadt München stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG, sofern keine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht vorliegt (vgl. § 12 dieser Richtlinien).
- (2) Die ortsrechtlichen Regelungen der Aufgrabungsordnung, der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, der Satzung über die Dulten und Christkindlmärkte, kommunale Werbeverträge und bereits abgeschlossene Gestaltungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.
- (3) Für Veranstaltungen gelten ergänzend die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

- (2) Vom Verkehrszweck erfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern – vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) – auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (3) Eigentümer/ -innen und Besitzer/ -innen von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Anliegergewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (4) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien über den Gemeingebrauch bzw. kommunikativen Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus benutzt werden.
- (5) Gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Richtlinien ist die berufsbezogene Betätigung von Gewerbetreibenden sowie von sonstigen weiteren Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringern.

2. Teil: Verfahrensregelungen für Sondernutzungen

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nichts anderes bestimmt ist und sofern diese Richtlinien nicht ausdrücklich die Erlaubnisfreiheit normieren, bedarf die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Landeshauptstadt München auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (vgl. § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung i.V.m. Art. 22 und 22 a BayStrWG). § 12 dieser Richtlinien bleibt unberührt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse ausgeübt werden. Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde. In den Fällen des § 8 Abs. 6 FStrG bleibt das Erfordernis einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis trotz Erteilung einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts unberührt.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Landeshauptstadt München unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete/ -r im Sinne dieser Richtlinien ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien neben dem/ der Erlaubnisnehmer/ -in auch den/die Eigentümer/ -in oder die/ den dinglich Nutzungsberechtigte/ -n des Grundstücks.

- (3) Bei Baumaßnahmen jeglicher Art sind gegenüber der Stadt der/ die Bauherr/ -in und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis Antrag

Die Erlaubnis wird schriftlich oder elektronisch im Sinne des VwZVG, auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

§ 7 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Richtlinien gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien nicht berührt.

§ 8 Erlaubnisversagung

- (1) Neben den im 3. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn
 1. durch die Sondernutzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn
 - a) Flächen der Feuerwehr in ihrer Nutzbarkeit wesentlich eingeschränkt werden;
 - b) die Einhaltung der Hilfsfrist der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes in wesentlichem Maß gefährdet ist;
 2. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn
 - a) bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;
 - b) bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;
 3. die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können;
 4. Gebäudeausladungen näher als 0,70 m an die Randsteinkante heran reichen oder
 5. sich die Unterkante einer über der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzung, die baulich fest mit einem Gebäude verbunden ist, in einer Höhe vom Boden von weniger als 2,50 m befindet (lichte Durchgangshöhe).
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann oder durch die Art der Sondernutzung Wurzeln, Stämme oder Kronen von Bäumen beschädigt oder Baumstandorte durch Überbauung oder Bodenverdichtung beeinträchtigt werden können und der/ die Erlaubnisnehmer/ -in nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine/ ihre Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
5. durch die Erlaubnis der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird sowie
6. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen der anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt oder der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung beachtlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

§ 9 Erlaubniswiderruf

- (1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 1. dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder
 2. der/ die Erlaubnisnehmer/ -in die ihm/ ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Die Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bleiben unberührt.
- (3) Bereits erteilte Erlaubnisse für mobile Fahrradständer (vgl. § 16 dieser Richtlinien) auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München können widerrufen werden, wenn aufgrund eines vom Stadtrat beschlossenen Fahrradabstellkonzepts eine dezentrale Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem genehmigten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz). § 33 Abs. 2 dieser Richtlinien bleibt unberührt.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Landeshauptstadt München vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 11 Kosten

- (1) Für die Sondernutzungsausübung gilt die Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. In bestehenden Konzessionsvereinbarungen sowie in Werbenutzungsverträgen getroffene Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Landeshauptstadt München als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Landeshauptstadt München kann in begründeten Fällen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Erlaubnis nach bürgerlichem Recht

Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag bei

- a) Nutzungen, die unter der Straßenoberfläche stattfinden sowie bei
- b) Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

3. Teil: Besondere Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums

§ 13 Verteilen von Presseerzeugnissen als erlaubnisfreier kommunikativer Gemeingebrauch und dessen Grenzen

- (1) Zum kommunikativen Gemeingebrauch im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien gehören in der Regel das unentgeltliche nichtgewerbliche Verteilen von Handzetteln oder anderen Druckerzeugnissen ohne zusätzliche Hilfsmittel (z.B. Informationsstände), sofern der Schwerpunkt inhaltlich und qualitativ auf Meinungsäußerungen und Beiträgen allgemein religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art gerichtet ist.
- (2) Das gewerbliche, d.h. das auf Gewinnerzielung gerichtete Verteilen oder Auslegen von Handzetteln oder ähnlichen Druckerzeugnissen (insbesondere Werbe- und Annoncenblätter) sowie der Verkauf derartiger Erzeugnisse stellen demgegenüber in der Regel eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung dar. Eine Ausnahme hiervon bilden die Promotionsflächen, die jeweils in der gültigen Fassung der Veranstaltungsrichtlinien geregelt sind sowie die Geschäftseröffnungen (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 dieser Richtlinien).

§ 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung

- (1) Eine in der Regel erlaubnisfähige Sondernutzung stellen dar:
 1. die Aufstellung von Zeitungsentnahmegärten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht;
 2. der Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen sowie deren Verkauf von einem Stand aus sowie
 3. das unentgeltliche Verteilen von Presseerzeugnissen im Umhergehen bzw. von einem Stand aus in gewerblicher Absicht.

- (2) Im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung werden keine Zeitungsentnahmegерäte zugelassen.

§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden

- (1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien, für den es keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf, gehören in der Regel insbesondere:

1. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte);
3. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, private Verkehrsspiegel, Einwurfsvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Private Verkehrsspiegel im Übrigen sind nicht erlaubnisfähig.

- (2) Der Anliegergebrauch ist nur insoweit geschützt, als er mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, vereinbar ist.

- (3) Unter den Gemeingebrauch fallen die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese mit Hilfe eines Mobiltelefons oder dergleichen, d.h. unmittelbar im öffentlichen Straßenraum, angemietet werden können, sofern nicht § 15 Abs. 4 Nr. 6 - 8 dieser Richtlinien einschlägig sind.

- (4) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Treppenanlagen, Erker, Vordächer, Balkone, Trittstufen und ähnliche Gebäudeausladungen, Aufzugsschächte, Einwurfsvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die über 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
2. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung über 15 cm Ausladung;
3. an drei Tagen pro Kalenderjahr das Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen vor Gewerbebetrieben zu Präsentations- und Werbezwecken (temporäre Sondernutzung); bei Geschäftsneueröffnungen sowie „runden“ Jubiläen ab dem fünfjährigem Bestehen sind Aktionen wie z.B. das Verteilen von Flyern und Luftballons, die kostenlose Abgabe von Popcorn, das Aufstellen eines Glücksrades ohne Einsatz, der Aufbau eines Pavillons ohne Seitenwände (max. 9 m²), der Einsatz von Promotern sowie das Verteilen von sog. Give-Aways an in der Regel einem Aktionstag zulässig. Die Fläche für die geplante Aktion darf grundsätzlich nicht breiter sein als die eigene an den öffentlichen Verkehrsgrund angrenzende Ladenfront;
4. das Aufstellen von Zeitungskisten direkt an der Hauswand auf dem Gehweg vor dem Gewerbebetrieb zur Lagerung bei Lieferung der Presseerzeugnisse;

5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m² während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor einem Ladengeschäft. Für Flächen mit Außenbewirtung gilt § 23 dieser Richtlinien abschließend;

6. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung, zum Zwecke des Verkaufs sowie vor und nach der Reparatur;

7. die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese auf vorgezeichneten bzw. vom Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern vorgegebenen Flächen aufgestellt sind und

8. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Durchführung von Stadtführungen

§ 16 Fahrradständer

- (1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, der keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und insoweit geschützt ist, soweit er nicht mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, kollidiert, gehören in der Regel insbesondere:

1. das Aufstellen mobiler Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringern direkt vor ihren Geschäftsräumen auf dem Gehweg direkt an der Hauswand, sofern die Grundfläche kleiner als 1,00 m² ist und er nicht mehr als 1,00 m Ausladung hat. Die maximale Höhe richtet sich nach der verkehrlichen Situation, darf jedoch 1,5 m nicht überschreiten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder parallel zur Hauswand stehend sowohl kippsicher als auch wegröllsicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,50 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift der Geschäftsinhaberin/ des Geschäftsinhabers aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig;

2. waagrecht an Gebäudefassaden angebrachte Anlehngeländer für Fahrräder. Jegliche Anbringung von Werbung ist unzulässig.

- (2) Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern, die nicht unter den in Absatz 1 definierten Gemeingebrauch fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Soweit die Aufstellung fahrbahnseitig erfolgt, ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen verkehrlichen Situation, darf aber 1,5 m nicht überschreiten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kippsicher als auch wegröllsicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,5 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.

- (3) Zu den nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel das Aufstellen von Fahrradständern und das Anbringen von Anlehgelandern für Fahrräder, die nicht unter Absatz 1 bzw. Absatz 2 fallen sowie sonstige private oder gewerbliche feste Fahrradabstellanlagen. Nicht erlaubnisfähig sind zudem mobile Fahrradständer, wenn aufgrund eines städtischen Fahrradabstellkonzepts eine städtische Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem beantragten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz).

§ 17 Mobilitätskonzepte

- (1) Unbeschadet von §§ 15 – 16 dieser Richtlinien können für im Rahmen von städtisch geförderten bzw. vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.
- (2) Für sonstige Mobilitätskonzepte werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

§ 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
1. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 Metern über dem Straßenkörper befinden;
 2. Gebäudeausladungen wie zum Beispiel Automaten, Balkone, Vordächer, Erker, Markisen/ Baldachine und dergleichen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; ebenso unmittelbar an der Hausfassade vor Gewerbebetrieben aufgestellte Sitzgelegenheiten, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, für diese gilt § 15 Abs. 4 Nr. 5 im Übrigen entsprechend;
 3. unmittelbar vor der Fassade eines Gewerbebetriebes unter allen Bedingungen standsicher aufgestellte, leicht zu transportierende Pflanzgefäße und Mülleimer mit einem maximalen Durchmesser bzw. einer maximalen Kantenlänge von 0,60 m;
 4. Anlehn- und Dreiecksleitern, die höchstens drei Stunden zur Durchführung von Arbeiten an Außenfassaden genutzt werden, nicht hingegen (Roll-) Gerüste sowie
 5. Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Montag nach Totensonntag bis Heilige Drei Könige):
 - a) mit der Fassade verbundene oder unmittelbar vor der Fassade aufgestellte Weihnachtsdekoration vor Gewerbebetrieben bis zu einer Ausladung von 1 m;
 - b) unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einer Höhe von 2,00 m sowie
 - c) gewerbebetriebsunabhängige Weihnachtsdekoration an oder über der Straße.
- (2) Nutzungen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dies ist in der Regel unter den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen der Fall.
- (3) Für Nutzungen, die in Art und Umfang über die in Absatz 1 genannten Nutzungen hinausgehen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

§ 19 Baumaßnahmen

- (1) Für Einrichtungen, die zum Betrieb einer Baustelle erforderlich sind (Baustelleneinrichtungen), können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.
- (2) Für den Bereich innerhalb des Altstadtrings und in Fußgängerzonen gilt:
- Führen Aus- oder Umbaumaßnahmen zu außergewöhnlichen und unzumutbaren Härten im Einzelfall oder ist die Nahversorgung, d.h. die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen in fußläufiger Entfernung nicht gewährleistet und ist es dem Betroffenen nachweislich nicht möglich, anderweitig seiner wirtschaftlichen Betätigung zum Beispiel durch Anmieten von Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung nachzugehen, so kann ihm eine Sondernutzungserlaubnis für einen Verkaufscontainer erteilt werden. An den Nachweis des Härtefalls sowie der nicht bestehenden Möglichkeit, seiner wirtschaftlichen Betätigung anderweitig nachzugehen, sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erlaubnis ist auf den zur Abmilderung des Härtefalls zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.
- (3) Für das restliche Stadtgebiet gilt: Bei Aus- oder Umbaumaßnahmen können Verkaufscontainer genehmigt werden, wenn es den Betroffenen unter Nachweis nicht möglich ist, anderweitige Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung anzumieten.

Eine Aufstellung ist in der Regel nur vor dem eigenen Grundstück möglich, es sei denn, der jeweilige Eigentümer eines in der unmittelbaren Umgebung liegenden Grundstücks hat der Errichtung eines Verkaufscontainers schriftlich zugestimmt.

- (4) Für das Aufstellen von Nüchtingscontainern für Baustellen und isolierter Sanitäranlagen ohne weitere Baustelleneinrichtung wird in der Regel keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

§ 19a Foto-, Film- und Tonaufnahmen

- (1) Für Foto-, Film- und Tonaufnahmen können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.
- (2) Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind erlaubnisfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen ausschließlich auf Gehwegen und in Fußgängerzonen stattfinden und der Fußverkehr dabei nicht behindert wird,
 2. ausschließlich Handkamera, Schulterkamera, maximal eine Kamera mit Stativ, Mikrofon, Tonangel, tragbare kleinere Handlampen und Reflektoren verwendet werden,
 3. keine weiteren Hilfsmittel oder Aufbauten wie Kamerdrohnen, Kabelverlegungen, Generatoren, Scheinwerfer, Stühle, Rollkoffer oder Ähnliches genutzt werden,
 4. nicht mehr als 5 Personen an den Aufnahmen vor Ort beteiligt sind und
 5. keine (Spiel-)Szenen dargestellt werden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (z.B. extremistische, gewaltverherrlichende oder pornographische Filmaufnahmen) oder das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung beeinträchtigen (z.B. Waffeneinsatz, Schlägereien, laute Schreie, Bedrohungssituationen).

§ 20 Straßenhandel und Straßenverkauf

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. der Verkauf von Grabschmuck von einem Stand aus auf öffentlichem Verkehrsgrund im Umgriff von Friedhöfen zu Allerheiligen, wobei der Verkaufszeitraum jeweils an dem zwischen dem 12. und 18. Oktober liegenden Samstag beginnt und bis einschließlich 2. November desselben Kalenderjahres dauert;
2. der Verkauf natürlich gewachsener Christbäume, wobei der Verkauf ab dem Samstag vor dem ersten Advent beginnt und am 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres endet sowie
3. die Ausstellung und der Verkauf selbstgefertigter Kunstgegenstände auf dem Künstlermarkt im Begleitgrün der östlichen Leopoldstraße vom Siegestor bis zur Martiusstraße während der mitteleuropäischen Sommerzeit.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für den Straßenhandel kann in der Regel nur für folgende Waren und unter der Auflage erteilt werden, dass die Verkaufseinrichtung (Verkaufsstand/ -wagen) in der Regel täglich vom öffentlichen Grund abzuziehen ist:

1. ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten – Handel auf wöchentlich wechselnden Standplätzen (sog. Turnussystem), – Handel an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten;
2. selbsterzeugte, heimische landwirtschaftliche Produkte (insbesondere Kartoffeln, Rüben, Kraut, nicht jedoch Milchprodukte, Honig, Geflügel u.a.) nur im Umherziehen von einem zugelassenen und betriebsbereiten KFZ oder vom Anhänger eines Traktors aus (Umherzieher/-innen);
3. ambulanter Handel mit Blumen, Topfpflanzen, Gestecken und Zweigen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten sowie
4. heiße Maroni und aus Maroni hergestellte Produkte sowie Nüsse/Mandeln in der Zeit ab dem Montag vor der Wieseneröffnung bis zum ersten Samstag im April; im Altstadt-Fußgängerbereich ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen.

Die Verpflichtung, die Verkaufseinrichtungen täglich abzuziehen, entfällt bei Verkaufsständen für den Handel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten. Bei Händlern nach Nr. 1 und 3 außerhalb des Turnus und außerhalb des Gebietes der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung kann die Verpflichtung auf Antrag entfallen. Der Verkaufswagen muss sich stets in einem Zustand befinden, der einen Abzug jederzeit ermöglicht. Bei Unterbrechung des Verkaufs von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Verkaufswagen abzuziehen.

(3) Eine Erlaubnis für den Werbeverkauf im Turnus kann in der Regel für fünf festgelegte Verkaufsplätze erteilt werden. Es dürfen ausschließlich Artikel angeboten werden, deren Anwendung eines erläuternden Vortrags oder einer Demonstration bedürfen. Abgesehen von der Regelung des Abs. 2 Nr. 4 dürfen Lebens- und Genussmittel nicht angeboten werden. Über die Zulassung der Artikel entscheidet das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall.

(4) Für den Verkauf von selbstgefertigten künstlerischen und kunsthandwerklichen Gegenständen können über die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 dieser Richtlinien hinaus

bis zu zwei Erlaubnisse an vier festgelegten Standorten erteilt werden. Die Herstellung muss dabei ganz oder teilweise vor Ort vorgeführt werden.

- (5) Für das Aufstellen und Betreiben von Zeitungskiosken kann eine Erlaubnis erteilt werden.
- (6) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:
 1. den Warenhandel mit Waren, die nicht ausdrücklich in diesen Richtlinien als erlaubnisfähig erklärt werden;
 2. das Betreiben von Imbiss- und Verkaufsständen/ -wägen, -fahrrädern u.ä.;
 3. freistehende Automaten;
 4. sogenannte Bauchladenverkäufer/ -innen, Grillwalker/ -innen oder ähnliche (mobile) Straßenverkäufe (z.B. Rosenverkauf aus dem Arm) sowie
 5. Sondernutzungen, die sich im Sperrbereich um das Oktoberfest, der jährlich neu definiert wird oder ähnlichen Sicherheitsbereichen um Veranstaltungen befinden.

§ 21 Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

- (1) Eine Erlaubnis zur Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf öffentlichem Grund kann nur gemeinnützigen Organisationen erteilt werden. Der Verkauf darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden.
- (2) Die Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist im gesamten Stadtgebiet möglich. Die genutzte Fläche darf maximal 9 m² betragen.
- (3) Der Verkauf ist nur während der Ladenöffnungszeiten und nur an maximal 24 Tagen pro Erlaubisnehmer/ -in zulässig.
- (4) Verkauf von Speisen und Getränken: Es dürfen nur abgepackte Lebensmittel verkauft werden. Während der Vorweihnachtszeit (mit Beginn der Münchner Christkindlmarkt bis zum 24.12.) ist auch ein Verkauf von Getränken zum sofortigen Verzehr möglich.
- (5) Für den Bereich innerhalb der Altstadtfußgängerzone sowie des Tals gilt Folgendes:

Ein Warenverkauf ist nur vor den Anwesen Neuhauser Straße 10, Sendlinger Straße 62 und Tal 11 zulässig. Ist einer dieser Standorte dauerhaft nicht verfügbar, kann für diesen ein Ersatzstandort in der Altstadtfußgängerzone angeboten werden. In der Vorweihnachtszeit ist in der Altstadtfußgängerzone ein Warenverkauf nur an der Neuhauser Straße 10 und der Sendlinger Straße 62 möglich. Die Vergabe für den Standort Neuhauser Straße 10 erfolgt für den Zeitraum der Vorweihnachtszeit nach Kalenderwochen.

§ 22 Warenauslagen

- (1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen kann der Geschäftsinhaberin/ dem Geschäftsinhaber direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft für Waren, die zum Sortiment gehören, unter folgenden Auflagen erteilt werden:
 1. die Warenauslage muss i.d.R. unmittelbar fassadenseitig direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft aufgestellt werden;
 2. die Höhe darf 2,00 m nicht überschreiten;

3. Kleiderpuppen dürfen nur zum Ausstellen von Kleidung benutzt werden und nicht ausschließlich als Blickfang dienen sowie
 4. der öffentliche Straßengrund darf nicht zum Warenverkauf und Verteilen von unentgeltlichen Warenproben genutzt werden.
- (2) Bei der Auslage von Waren ist u.a. Folgendes untersagt:
1. Der Betrieb von Kühlschränken und Kühltruhen;
 2. das Ausstellen von einzeln oder in der Summe sperrigen oder großflächigen Gegenständen wie Matratzen, gestapelten oder aneinandergereihten Getränkekästen, Möbeln, Koffern, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen sowie
 3. das Aufstellen der Waren unmittelbar auf dem Gehsteig.
- (3) Innerhalb des Altstadtringes einschließlich der Ringstraßen, in allen außerhalb des Altstadtringes befindlichen Fußgängerzonen sowie vor allen denkmalgeschützten Gebäuden und in ensemblesgeschützten Bereichen ist grundsätzlich nur die Auslage folgender Waren genehmigungsfähig:

1. Obst, Gemüse und Südfrüchte,
2. Blumen,
3. Presseerzeugnisse (Tageszeitungen und Zeitschriften),
4. Postkarten,
5. Bücher, Bild- und Tonträger sowie
6. kunsthandwerkliche Gegenstände.

§ 23 Freischankflächen

- (1) Baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben kann nach Maßgabe der Absätze 4 bis 15 eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Freischankfläche) erteilt werden.
- (2) Gewerbebetrieben, für die keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte vorliegt, in deren Räumen aber Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden (z. B. Bäckerei, Metzgerei), kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 erteilt werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für Einzelhandelsbetriebe betrieben wird.
- (3) Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 15 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1 BayStrWG). Bauanträge, die ausschließlich Freischankflächen betreffen, sind zunächst bei der zuständigen Bezirksinspektion einzureichen und werden von dort an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weitergeleitet.
- (4) Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig; in den Monaten April bis einschließlich September dürfen Freischankflächen an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24:00 Uhr betrieben werden. Sind unzumutbare Belästigungen der Anwohnerinnen und Anwohner zu erwarten, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem

früheren Zeitpunkt einzustellen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann im Einzelfall auch eine längere Betriebszeit erlaubt werden.

- (5) Freischankflächen müssen als Teil des öffentlichen Raumes erkennbar bleiben und als Gestaltungs- und Gliederungselement am Geschehen dieses öffentlichen Raumes teilnehmen können, d.h. insbesondere, dass jede Abgrenzung unterbleiben muss, die den Eindruck einer privaten Fläche vermittelt. Abs. 14 Punkt 8 bleibt unberührt. Durchgehende Abgrenzungen mittels Zäunen, Wänden, Rankgerüsten, schweren Pflanzgefäßen, Planen, an Markisen angebrachten Seitenteilen oder sonstigen Windschutzanlagen (auch aus Glas oder anderen durchsichtigen Stoffen) sind daher nicht genehmigungsfähig. Einzelnen stehende, leicht zu transportierende Pflanzgefäße sind zulässig.
- (6) Freischankflächen müssen in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Ein enger räumlicher Bezug ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der nächste Punkt der Freischankfläche nicht weiter als 20 m vom Gaststätteneingang entfernt erreichbar ist. Die seitlichen Begrenzungen der Freischankfläche richten sich bei unmittelbar an die Fassade angrenzenden Freischankflächen grundsätzlich nach der Breite der Straßenfront des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs. Freischankflächen außerhalb der Altstadtfußgängerzone, die nicht unmittelbar an die Fassade angrenzen, müssen zumindest teilweise in der rechtswinkligen Verlängerung des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs liegen. Freischankflächen im Sinne des Absatzes 2 müssen in der Regel unmittelbar an die Fassade des Betriebes angrenzen.

Hiervon abweichend können seitliche Ausdehnungen von bereits bestehenden Freischankflächen über die Gebäudegrenzen hinaus in den Monaten April bis einschließlich Oktober genehmigt werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Es darf keine Einfahrt angrenzen.
2. Im angrenzenden Gebäude befindet sich kein Wohnraum und das Erdgeschoss des benachbarten Gebäudes wird nicht für ein Einzelhandelsgeschäft oder einen Gastronomiebetrieb genutzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber alternativ das Einverständnis aller Nutzer*innen des jeweiligen Nachbargebäudes beibringen.
3. Die Freischankfläche muss mindestens zwei Meter vor dem Eingang des benachbarten Gebäudes enden.
- (7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn, zum Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten. Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig, sofern nicht eine Tiefe von 0,6 m durch Kombination mit unmittelbar angrenzendem Privatgrund möglich ist.
- (8) Biertischgarnituren, Bierbänke, Fässer, Stehtische sowie Polstermöbel sind nicht zulässig. Für nicht konzessionierte Gaststätten sind auch Stehtische ausnahmsweise erlaubnisfähig.
- (9) Sonnenschirme und Mülleimer sind standsicher aufzustellen. Werbung auf diesen Schirmen und Mülleimern ist

lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- oder Speiselieferanten verweist.

- (10) Speisekartenstände sind lediglich während des tatsächlichen Betriebs der Freischankfläche zulässig. Abgesehen von Tischen, Stühlen und Serviertischen ist sonstiges zusätzliches Mobiliar – beispielsweise Wechsel- oder Blinkbeleuchtung, Schankeinrichtungen, oder Eisverkaufsanlagen – nicht zugelassen. Lampen und Lampengirlanden sind erlaubt, soweit diese nicht blenden und nicht zu unzulässigen Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen.

- (11) Die Beschallung der Freischankfläche ist unzulässig. Der Betrieb von Fernsehgeräten, Bildschirmen oder sonstigen Übertragungsmedien ist nicht zulässig. Ausnahmen können bei herausragenden Fußballereignissen (z.B. WM, EM, Europapokalspiele ab Halbfinale [nur bei Teilnahme eines Münchner Vereins] sowie DFB-Pokalfinale) zugelassen werden, sofern

1. entsprechend 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) die Immissionsrichtwerte eingehalten werden,
2. jegliche Ablenkung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist und
3. der Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

- (12) Die Verwendung von Heizstrahlern ist nicht gestattet. Für 2021 ist ausschließlich für die Dauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit die Genehmigung von Heizstrahlern zulässig, wenn diese elektrisch und mit Öko-Strom betrieben werden.

- (13) Wird auf Freischankflächen Mobiliar nach Betriebsschluss belassen, so ist es während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit an Ort und Stelle so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Außerhalb der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit ist das Mobiliar bei Beendigung der tatsächlichen Betriebszeit der Freischankfläche vom öffentlichen Grund zu entfernen oder zusammen zu räumen und so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Wird Mobiliar gestapelt, muss jederzeit die Standsicherheit gewährleistet sein; eine Stapelhöhe von maximal 1,40 m darf nicht überschritten werden. Eine Abdeckung des Mobiliars mit Planen, Folien oder dergleichen ist nicht zulässig.

- (14) Gewerbebetrieben, die eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte haben kann in den Monaten April bis einschließlich Oktober unter folgenden Voraussetzungen auch eine Freischankfläche in Parkständen genehmigt werden:

1. Die Bemessung der Breite der Freischankfläche richtet sich nach der Breite des zugehörigen gastronomischen Betriebes. Ein Teil der Freischankfläche muss bei Einhaltung der sonstigen Vorgaben innerhalb der rechtwinkligen Verlängerung der Betriebsgrenzen liegen.
2. Eine Genehmigung ist grundsätzlich zulässig an Straßenzügen ohne Radweg zwischen Parkstand und Gehweg mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 Stundenkilometern und in Tempo 30 Zonen. Gleiches gilt an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 Kilometer pro Stunde, wenn zwischen Parkstand und Fahrspur ein Radfahrstreifen verläuft.
3. Nach Einzelfallprüfung ist ausnahmsweise eine Genehmigung von Freischankflächen in Parkständen an Straßen möglich
 - a. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, die die typischen Charakteristika – wie geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeiten – einer

Tempo 30 Straße aufweisen (z.B. nicht bei zweispurigen Richtungsfahrbahnen oder Straßen mit Mittelstreifen-Markierungen),

- b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h, wenn dort ein baulicher Radweg vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, Baumgraben, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.), oder
- c. mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg.

4. Die Freischankfläche muss sich außerhalb von 5 Metern (bei einem baulichen Radweg neben dem Gehweg 8 Meter) vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Fußgängerüberwegen (sogenannte Zebrastreifen), Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen befinden.

5. Flächen, die für folgende Nutzungen vorgesehen sind, werden nicht als Freischankflächen zur Verfügung gestellt: Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswege, Behindertenparkplätze, Taxistände, Ladezonen, Fahrradabstellanlagen, Carsharing-Parkplätze, Ladeplätze für E-Autos.

6. Die Aufstellung von Tischen hat senkrecht zur Fahrbahn zu erfolgen, eine Stirnbestuhlung ist nicht erlaubt.

7. Die Freischankfläche ist abweichend von § 23 Abs. 5 durchgehend abzugrenzen, sodass physisch das Betreten der Fläche nur von der an den Fußweg grenzenden Seite ohne die Überwindung eines Hindernisses von mindestens einem Meter Höhe möglich ist. Nur von dieser Seite ist die Bedienung der Freischankfläche gestattet.

8. Vorne und hinten ist die Freischankfläche mit einer Leitbake zu kennzeichnen (Zeichen 605-10 StVO), die auch ohne Ständer direkt an die Begrenzung der Freischankfläche angebracht werden kann.

- (15) Zur Stromversorgung von Freischankflächen erforderliche Überspannungen werden unter folgenden Voraussetzungen geduldet:

1. Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein und es dürfen nur für den gewerblichen Einsatz in Außenbereichen zugelassene Geräte bzw. Kabel verwendet werden.
2. Die Überspannung muss eine Mindesthöhe von 3,50 Metern über dem Straßengrund haben und hierfür erforderliche etwaige Masten müssen die Mindestgehwegbreite einhalten. Feuerwehrezufahrten dürfen weder eingeeignet (mindestens 3 Meter Breite) noch zugestellt werden.
3. Auf die Kabelführung ist durch Signalbänder hinzuweisen.

§ 24 Lotterien und Tombolen

Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel

1. innerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung die Durchführung einer Lotterie mit Losen der Bayerischen Staatlichen Lotterieverwaltung sowie
2. sonstige (außerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) zugelassene bzw. genehmigungsfähige Tombolen nach dem Glücksspielstaatsvertrag

§ 25 Werbung

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Werbefahrten mit zugelassenen Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, sofern die Werbung aufgrund objektiver Anhaltspunkte den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Fahrt bildet sowie

2. gemischte Werbeanlagen (bestehend aus Eigen- und Fremdwerbung) und Fremdwerbeanlagen an der Stätte der Leistung.
- (2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:
1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auch Fahrrädern und Anhängern, zu Werbezwecken;
 2. Lautsprecherwerbung;
 3. kommerzielle Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, Warenproben verteilen oder zum Zwecke der Werbung verkleidet sind sowie für
 4. das Aufstellen von sowohl ortsfesten als auch freifliegenden/-stehenden Werbeeinrichtungen, ausgenommen die im Rahmen des Werbenutzungsvertrages und ähnlichen Vereinbarungen sowie im Rahmen der Veranstaltungsrichtlinien erlaubten Nutzungen.
- (3) Städtische Fachreferate (insbes. das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport oder das Kulturreferat) können Werbemaßnahmen auf öffentlichem Grund in begründeten Einzelfällen zulassen, wenn die Werbemaßnahmen auf Veranstaltungen hinweisen, welche im herausgehobenen Interesse der Landeshauptstadt München oder des Freistaates Bayern liegen. Die straßen- und wegerechtliche Erlaubnisentscheidung über die betroffenen Einzelstandorte trifft das Kreisverwaltungsreferat.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 ist Werbung an Bauzäunen erlaubnisfrei zulässig, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m² nicht übersteigt. Gleiches gilt für die Werbung an Bauzäunen durch Gewerbebetriebe, die durch öffentliche Baumaßnahmen oder dazu gehörende Absperrungen so verdeckt werden, dass sie vom öffentlichen Grund aus nicht mehr ohne weiteres zu sehen sind. Diese Werbung darf die Fläche, welche der nicht mehr einsehbaren Schau- fenstergröße entspricht, nicht überschreiten.

§ 26 Straßenmusikanten/ -künstler

- (1) Für das Gebiet gemäß § 1 der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal können Sondernutzungserlaubnisse für nicht gewerbliche Einzelmusiker/ -innen, Musikgruppen bis zu fünf Personen sowie darstellende Künstler/ -innen ohne Instrumente erteilt werden.
- (2) Die Zahl der täglich insgesamt erteilten Erlaubnisse, die Zahl der in einer Kalenderwoche einzelnen Musiker/ -innen, Musikgruppen oder Darsteller/ -innen erteilten Erlaubnisse, die Zeiten der jeweiligen Darbietungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen können beschränkt werden. Zwischen den jeweiligen Darbietungsorten können Mindestabstände angeordnet werden. Für Musikdarbietungen kann der regelmäßige Wechsel des Darbietungsorts angeordnet werden.

§ 27 Informationsstände

- (1) Für Stände, an denen zu Themen religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art informiert werden soll und die keine Versammlungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

darstellen, können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden (Informationsstände).

- (2) Informationsstände können – vorbehaltlich § 8 dieser Richtlinien - auf allen für den Fußgängerverkehr öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen erlaubt werden.
- (3) Das Aufstellen von Pavillons (ohne Seitenwände) kann grundsätzlich erlaubt werden.
- (4) Eine Gesamtfläche von insgesamt 9 m² darf nicht überschritten werden.
- (5) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt; das Ansprechen außerhalb dieser Fläche darf nicht in aggressiver Form erfolgen oder der Einleitung von Verkaufsgesprächen dienen.
- (6) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (7) Ein Verkauf (höchstens zum Selbstkostenpreis) von Plaketen, Broschüren, Büchern und ähnlichen Medien ist an Informationsständen zulässig, sofern das Interesse an der Informationsverbreitung im Vordergrund steht. Ein Themenbezug im Sinne des Abs. 1 ist hierbei zwingend erforderlich. Jeder darüber hinausgehende und damit einem gewerbsmäßigen Verkauf nahe kommende Warenvertrieb ist nicht gestattet.
- (8) Die Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer ist in Abgrenzung zu § 28 dieser Richtlinien an einem Informationsstand nur insofern zulässig, als dass Informationsmaterial ausgehändigt werden darf. Die Entgegennahme insbesondere von Einzugsermächtigungen, Fördermitgliedschaftsanträgen oder sonstigen vergleichbaren einmaligen oder dauerhaften Verpflichtungen vor Ort ist dagegen nicht zulässig.
- (9) Innerhalb des Geltungsbereiches der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung gelten folgende Sonderregelungen:
1. die Erlaubnis wird längstens für vier Stunden je Kalendertag erteilt;
 2. abweichend von Absatz 3 ist das Aufstellen eines Pavillons verboten;
 3. abweichend von Absatz 4 darf eine Gesamtfläche von insgesamt 6 m² nicht überschritten werden;
 4. Zufahrtserlaubnisse werden nicht erteilt;
 5. eine Erlaubnis für Informationsstände kann nur für eine der nachfolgend beschriebenen Örtlichkeiten erteilt werden:
 - a) Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 7 (östlich des Baumrondells)
 - b) Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 8 (westlich Laterne 36)
 - c) Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 20 (östlich des Karlstors)
 - d) Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 12
 - e) Pettenbeckstraße, vor Anwesen Rosental Nr. 1
 - f) Rosenstraße, vor Anwesen Nr. 1 - 5

- g) Schützenstraße, vor Anwesen Nr. 12 (östlich des Brunnens)
- h) Theatinerstraße, vor Anwesen Nr. 8
- i) Theatinerstraße, ggü. Anwesen Nr. 3
- j) Weinstraße, ggü. Anwesen Nr. 8

Im Falle der längeren Sperrung einer Örtlichkeit – z. B. aufgrund von Baumaßnahmen oder des Christkindlmarktes – können Ersatzörtlichkeiten benannt werden;

- 6. die genannten Örtlichkeiten sind gleichwertig. Ein Anspruch auf eine bestimmte Örtlichkeit besteht nicht;
- 7. Veranstalterinnen und Veranstalter können grundsätzlich nur einen Informationsstand je Kalendertag betreiben. Den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern zuzurechnende Gruppierungen werden, selbst wenn sie einen eigenen Rechtsstatus besitzen sollten, den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Sinne des Satzes 1 zugerechnet;
- 8. vier Wochen vor Wahlen werden Informationsstände zunächst nur an die zu den Wahlen zugelassenen Parteien vergeben. Hierbei findet der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Sinne des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz Anwendung.

§ 28 Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer durch gemeinnützige Organisationen

- (1) Für Stände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen gewonnen werden sollen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Mitgliederwerbung darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).
- (2) Für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.
- (3) Je Organisation können bis zu 24 Stände im Kalenderjahr erlaubt werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat belegt werden darf.
- (4) § 27 Abs. 2 bis 6 dieser Richtlinien gilt entsprechend; § 27 Abs. 9 dieser Richtlinien gilt mit der Maßgabe, dass eine Erlaubnis nur in der Theatinerstraße, Ecke Viscardigasse erteilt werden kann.

§ 29 Infomobile

- (1) Für Sondernutzungen, die auf Kommunikation abzielen und ganz oder überwiegend in oder auf Fahrzeugen oder Anhängern stattfinden, kann eine Erlaubnis erteilt werden. Dem Fahrzeug muss hierbei eine zwingende funktionale Bedeutung als Informationsmittel zukommen. Gewerbliche Betätigung jeglicher Art ist keine Kommunikation im Sinne des Satzes 1.
- (2) Standplätze für Infomobile werden nach folgenden Maßgaben vergeben:
 - 1. Zone A (Altstadt-Fußgängerzone) Im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone bestehen ausschließlich Aufstellmöglichkeiten im Bereich der Neuhauser Straße, vor Anwesen

Nr. 8 (Richard-Strauß-Brunnen) sowie auf dem Karlsplatz (Stachus) vor dem Brunnen. Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Kalenderjahr und längstens für einen Kalendertag in der Zone A zugelassen werden.

- 2. Zone B (dem Fußgängerverkehr gewidmete Verkehrsflächen innerhalb des Altstadtrings) Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Kalenderhalbjahr und längstens für einen Kalendertag in der Zone B zugelassen werden.
 - 3. Zone C (dem Fußgängerverkehr gewidmete Verkehrsflächen auf dem Altstadtring) Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Quartal für längstens drei Tage in der Zone C zugelassen werden.
 - 4. Zone D (außerhalb des Altstadtrings) Jedes Infomobil darf in jedem Stadtbezirk höchstens einmal je Quartal zugelassen werden. Die jeweilige Aufstelldauer darf drei Tage nicht überschreiten.
- (3) Die außerhalb des Fahrzeugs bzw. Anhängers im Sinne des Absatz 1 Satz 1 genutzte Fläche darf 9 m² nicht übersteigen. Das Abstellen von Begleitfahrzeugen ist hierbei nicht zulässig.
 - (4) Ein Einsatz von Verstärkeranlagen darf nur innerhalb geschlossener Fahrzeuge stattfinden. Eine Übertragung nach außen ist nicht zulässig.

§ 29a Schaukästen zu Informationszwecken

Für die Aufstellung von Schaukästen, die der Information einer Gruppe von Personen in der Regel zur Nutzung eines Gebäudes oder zu Aktivitäten in einem Gebäude dienen, kann eine Sondernutzungsgenehmigung erteilt werden. Erfasst sind beispielsweise Aushänge zum Gottesdienst an eine Gemeinde oder Informationen eines Vereins an seine Mitglieder. Die Nutzung des Schaukastens zu Werbezwecken oder die Überlassung des Schaukastens an Dritte ist nicht zulässig. Die Aufstellung hat fassadenseitig vor der Front des Gebäudes zu erfolgen, das mit der Information im Zusammenhang steht.

§ 30 Pressetermin

- (1) Für Pressetermine zu Themen von allgemeinem öffentlichem Interesse (z.B. staatspolitischer Bildung, Umwelt, Gesundheit, Ernährung) kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Ein Pressetermin zur Produktwerbung ist nicht zulässig.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich für alle Orte vergeben werden, an denen keine Halteverbote oder Straßensperren erforderlich sind. Der Marienplatz wird nur für städtische oder staatliche Aktionen vergeben.
- (3) Die Dauer des Pressetermins ist in der Regel auf zwei Stunden begrenzt. Hinzu kommen Auf- und Abbaueiten von jeweils bis zu einer Stunde.

§ 30a Hochbeete

- (1) Für erhöhte Beetanlagen auf öffentlichem Grund kann außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung eine Genehmigung erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - 1. Die Anlage hat eine Höhe von wenigstens 0,6 m und höchstens 1,2 m über Bodenniveau sowie eine maximale Grundfläche von 0,72 m²,

2. die Einfassung des Beetes besteht aus wetterfesten, stabilen Materialien und ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut,
 3. die Aufstellung erfolgt straßenseitig und standsicher, aber ohne Verankerung im Boden,
 4. der Antragsteller / die Antragstellerin bewohnt das Gebäude, oder betreibt ein Gewerbe in dem Gebäude, vor dessen Fassade das Beet aufgestellt werden soll oder kann einen Paten / eine Patin benennen, auf den / die dies zutrifft und
 5. die Nutzer*innen des Erdgeschosses des dem Hochbeet nächstgelegenen Gebäudes stimmen der Aufstellung schriftlich zu.
- (2) Nutzungen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dies ist in der Regel unter den in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen der Fall. Vorgaben zu Mindestdurchgangsbreiten sind auch bei der Pflege des Beetes zu wahren, eine Aufstellung ist daher nur genehmigungsfähig, wenn die in § 8 Abs. 1 einschlägige Durchgangsbreite vom Rand der Beetanlage aus gemessen zur Verfügung steht. Zwischen den Anlagen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.

§ 31 Sonstige Sondernutzungen

- (1) Zu den sonstigen erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:
1. Tätigkeiten zur Anbahnung einer gewerblichen Verbraucherbefragung/ Marktforschung;
 2. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung);
 3. das Aufstellen von Wertstoff- oder Altkleidercontainern in räumlichen Zusammenhang mit einer Wertstoffinsel. Eine anderweitige Aufstellung sowie die Aufstellung sonstiger Sammelbehältnisse ist nicht erlaubnisfähig;
 4. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“;
 5. offene Bücherschränke;
 6. Gedenkstelen und -tafeln für Opfer des Nationalsozialismus, die den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses 14-20 / V 10015 vom 23.11.2017 entsprechen.
- (2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:
1. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern sowie für
 2. das Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Plakaten oder Bannern.

§ 32 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme bewilligt werden.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsregelungen

- (1) Sondernutzungen, für die die Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach diesen Richtlinien.
- (2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.
Abweichend von Satz 1 gilt für Freischankflächen: Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und diese Erlaubnis nur aufgrund der geänderten Richtlinien vollständig oder teilweise widerrufen werden müsste, wird die genehmigte Freischankfläche bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform geduldet.
- (3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Richtlinien keine rechtliche Wirkung mehr.
- (4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG.

§ 35 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinien treten am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) vom 09.04.2014, zuletzt geändert am 28.06.2017, außer Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung)

vom 12. Mai 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom

21. Juli 1971 (MüABl. S. 117), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. April 2014 (MüABl. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche an Schützenstraße, Karlsplatz – Neuhauser Straße – Kaufingerstraße – Marienplatz, Herzog-Max-Straße, Herzog-Wilhelm-Straße, Kapellenstraße, Eisenmannstraße, Ettstraße, Augustinerstraße, Färbergraben, Fürstenfelder Straße, Liebfrauenstraße, Mazaristraße, Thiereckstraße, Sporerstraße, Filserbräugasse, Albertgasse, Schöfflerstraße, Löwengrube, Windenmacherstraße, Maffeistraße, Frauenplatz – Weinstraße – Theatinerstraße – Residenzstraße, Landschaftsstraße, Perusastraße, Viscardigasse, Salvatorstraße, Sendlinger Straße, Pettenbeckstraße, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz, Prälat-Miller-Weg, Heiliggeiststraße, Petersplatz, Platzl, Orlandostraße, Pfisterstraße, Falkenturmstraße, Schmidstraße, Singlspielerstraße, Dultstraße, Dienerstraße, Rindermarkt, Sebastiansplatz, Salvatorplatz, St.-Jakobs-Platz, Nieserstraße, Unterer Anger, Altenhofstraße sowie der Platz vor der Feldherrnhalle, die über den Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Fußgängerbereiche umfassen die in dem beigefügten Lageplan (gefertigt vom Baureferat – Hauptabteilung Tiefbau am 25.02.2021, Maßstab: 1:~5500, ausgefertigt am 12. Mai 2021) gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Nutzung in den Fußgängerbereichen ist in der Regel auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Der Radverkehr kann durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zugelassen werden.“

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis im Sinne von Art. 18 BayStrWG.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 wird das Wort „der“ gestrichen.

b) In § 4 Abs. 1 wird „vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38)“ ersetzt durch „vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367)“.

c) § 4 Abs. 2 lit. a erhält die folgende Fassung: „in den Bereichen Karlsplatz, Neuhauser Straße, Kaufingerstraße, Marienplatz, Pettenbeckstraße, Sendlinger Straße (zwischen Färbergraben und Fürstenfelder Straße, zwischen Hackenstraße und Färbergraben sowie zwischen Herzog-Wilhelm-Straße und Hackenstraße), Dultstraße, Weinstraße, Theatinerstraße, Residenzstraße (zwischen Maximilianstraße und Hofgraben), Petersplatz, Dienerstraße (zwischen Marienplatz und 60 m nördlich der Landschaftsstraße (bei Haus Nr. 14)), Rindermarkt (zwischen Marienplatz und Haus Nr. 3), Schmidstraße, Singlspielerstraße, Landschaftsstraße, Platz vor der Feldherrnhalle jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 10.15 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 10.15 Uhr;“

d) § 4 Abs. 2 lit. b erhält die folgende Fassung: „in den Bereichen Platzl, Orlandostraße, Pfisterstraße (zwischen Platzl und Sparkassenstraße), Falkenturmstraße (vor dem Gebäude Hofgraben 4), Viktualienmarkt, Dreifaltigkeitsplatz, Residenzstraße (zwischen Max-Joseph-Platz und

Odeonsplatz), Frauenplatz, Augustinerstraße, Sebastiansplatz jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 12.45 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr;“

e) In § 4 Abs. 3 wird das Wort „in“ vor den Worten „dem Bereich“ ersetzt durch das Wort „In“.

f) In § 4 Abs. 3 wird „(Plan IV)“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Benützung“ durch das Wort „Benutzung“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 3 wird „des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes“ durch „BayStrWG“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 wird vor den Worten „Die Sondernutzungserlaubnis“ „(1)“ eingefügt.

b) Dem § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Entgegen Abs. 1 lit. c) ist im Bereich der Schützenstraße zwischen Bahnhofplatz und Luitpoldstraße auch der Verzehr und das Mitführen von alkoholischen Getränken verboten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.“

7. § 7 erhält die folgende Fassung:

„Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerbereiche

a) entgegen den angeordneten Beschränkungen benutzt (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 und 2) oder

b) unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§§ 3 und 6)

kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.“

8. Die der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung angehängten Pläne werden durch den am 25.02.2021 vom Baureferat erstellten Plan ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

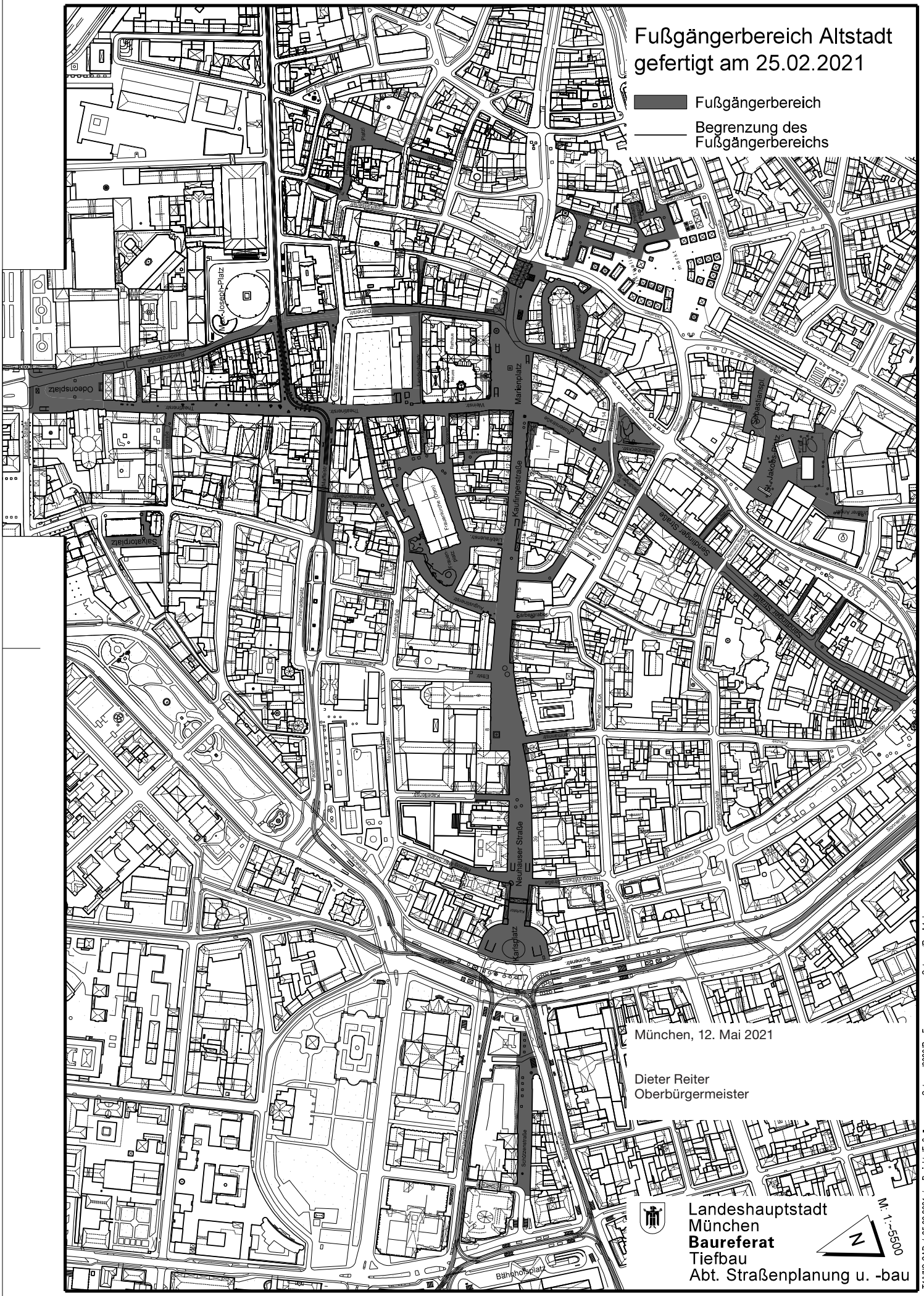
Der Stadtrat hat die Satzung am 05.05.2021 beschlossen.

München, 12. Mai 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Fußgängerbereich Altstadt gefertigt am 25.02.2021

-  Fußgängerbereich
-  Begrenzung des Fußgängerbereichs



München, 12. Mai 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt
München
Baureferat
Tiefbau
Abt. Straßenplanung u. -bau



T:\MIS-CAD / 25.02.2021 / .../ProjektFußgängerzone Satzung/2020/Ra_1/Fußgängerzone Satzung/Ra_A4.dgn

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom 12. Mai 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.01.2018 (MüABl. S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1a) eingefügt:

(1a) Bis zum Ende der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dürfen Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Dazu bedarf es eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Mitglieder in einer Präsenz-Vollversammlung. Im Rahmen dieses Beschlusses findet eine Beratung und Beschlussfassung darüber statt, inwieweit Video- oder Telefonkonferenzen öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen sollen.

2. Es wird folgender Absatz 1b) eingefügt:

(1b) Ein Anspruch auf Bereitstellung einer entsprechenden technischen Einrichtung zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sowie Einweisung in diese besteht nicht. Bei Video- und Telefonkonferenzen, die öffentlich erfolgen, kann die Öffentlichkeit dadurch hergestellt werden, dass die Teilnahme auf elektronischem oder sonstigem Weg ermöglicht wird. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen (im Sinne von § 7 Abs. 1, 5 sowie § 8 Abs. 5) nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Migrationsbeirats geltenden Regelungen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.05.2021 beschlossen.

München, 12. Mai 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.008.675.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.212.454.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.203.779.200 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.669.772.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.295.570.500 €
und einem Saldo von	- 625.798.400 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	477.831.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.847.728.500 €
und einem Saldo von	- 1.369.897.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.400.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	82.365.600 €
und einem Saldo von	1.317.634.400 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von - 678.061.000 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.400.000.000 Euro neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 51.556.000 Euro festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2020 bis 31. August 2021 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 46.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.049.980.700 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 450.000 Euro festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 360.985.000 Euro festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 114.622.000 Euro festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2020 bis 31. August 2021 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 535 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 535 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 45.500.000 Euro festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 33.000.000 Euro festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner

Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2020 bis 31. August 2021 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 auf 16.000.000 Euro festgesetzt.

- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 46.300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2020 bis 31. August 2021 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2020/2021 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 06.05.2021 Nr. 12.2-1512 LHM 00.21 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2021 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 14. Mai 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 11.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 31. Mai 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 307)

Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Mai 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„Ausgenommen von dem in Ziffer 2 bis 5 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken während der jeweiligen Öffnungszeiten im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die aufgrund der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 der 12. BayIfSMV“) unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden dürfen.“

2. Die bisherigen Ziffern 6 und 7 der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 werden Ziffer 7 und 8.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 11.05.2021 ab 18.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 12.05.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 11. Mai 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 17.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 31. Mai 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6

des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337);

Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 der 12. BayIfSMV, Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „weitere Öffnungsschritte“ vom 10.05.2021 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Ziffer 1 Buchstabe d) des Tenors wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes, Selbsttestes oder PCR-Testes in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste, sofern Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen.
§ 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.“

- 1.2 Ziffer 2 Buchstabe b) des Tenors wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes, Selbsttestes oder PCR-Testes in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis. § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.“

- 1.3 Ziffer 3 Buchstabe b) des Tenors wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes, Selbsttestes oder PCR-Testes in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.“

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.05.2021 um 18.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 18.05.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Gesundheitsreferat, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

2. Für das Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung findet Ziffer 5 des Tenors der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 Anwendung.
Hiernach tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 17. Mai 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 15.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de) im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 31. Mai 2021

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Anordnung eines Impfvorbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärmedizin, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, folgende:

Allgemeinverfügung

I.

- Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München verboten.
- Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfvorbots nach vorgenannter Nr. 1 gestatten, wenn
 - die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Art. 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- In Rinder haltende Betriebe im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach S. 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtheit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetzes wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 15. Mai 2021 Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
Mickisch
Stadtdirektor

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss
der Münchner Stadtentwässerung
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Münchner Stadtentwässerung, München

**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
UND DES LAGEBERICHTS**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung, München, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 EBV Bay und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO

Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EBV Bay i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EBV Bay zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu ertei-

len, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Die Werkleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werkleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, den 23. April 2020

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Anton Schreitt
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Kraus
Wirtschaftsprüfer

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 24. März 2021 den Jahresabschluss der

Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 66.086.533,11 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 16.319,44 € für die Einstellung in die Rücklage für die Risikovorsorge Deponie Nord-West verwendet. Der restliche Betrag von 66.070.213,67 € wird für die Einstellung in die allgemeine Rücklage verwendet.

München, 24. März 2021

gez. Dieter Reiter
Oberbürgermeister

gez. Florian Schnabel
Stellv. der Referentin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 31.05.2021 bis 09.06.2021, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.320, 81671 München zur Einsicht auf.

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Neubau zweier Eisenbahnüberführungen bei Bahn- km 11,913 und Bahn-km 12,183 im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung in Bahn-km 12,183 mit Anpassung der Straßen und Wege“, Bahn-km 11,913 bis 12,183 der Strecke 5500 München – Regensburg in der Landeshauptstadt München

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Die DB Netz AG beabsichtigt mit der Landeshauptstadt München die höhengleiche Kreuzung der Feldmochinger Straße mit der Strecke 5500 München Hbf – Regensburg Hbf am Bahnübergang Fasanerie zu beseitigen und durch 2 Eisenbahnüberführungen (EÜ) zu ersetzen. Mit Beseitigung des Bahnüberganges wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht.

Die Feldmochinger Straße ist als örtliche Erschließungsstraße aufgrund ihrer Lage im Straßennetz eine wichtige Achse für den Individualverkehr. Diese Funktion bedingt ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen. In Verbindung mit der bahnseitigen Streckenbelastung durch den Fern-, Regional-, Güter- und S-Bahnverkehr ergeben sich aufgrund der häufigen Schrankenschließzeiten regelmäßige Stausituationen. Für den Motorisierten Individualverkehr und den Radverkehr ist der Neubau der Eisenbahnüberführung Feldmochinger Straße (Bahn-km 11,913) einschließlich einer Grundwasserwanne vorgesehen. Dabei verläuft die Feldmochinger Straße im Norden künftig im Korridor der Borsigstraße. Nach Querung der DB Strecke 5500 schließt die neue Straße im Süden an die bestehende Feldmochinger Straße an.

Für den Rad- und Fußgängerverkehr wird im Bereich des heutigen Bahnüberganges ein eigenes Bauwerk, die Eisenbahnüberführung Fasanerie (Bahn-km 12,183) erstellt. Die Geh- und Radwege werden an das bestehende Straßennetz angeschlossen. Eine barrierefreie Erschließung der Außenbahnsteige des S-Bahnhaltepunktes Fasanerie wird dabei gewährleistet. Die Bahnübergangsbeseitigung ist verkehrsplanerisch im Verkehrskonzept Nord der Landeshauptstadt München eingeordnet.

Bei der Strecke 5500 handelt es sich um eine zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahn. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit

auf beiden Gleisen beträgt 140 km/h. Die Strecke ist Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes; Streckenkategorie V im TEN-Kernnetz konventionell. Das Bauvorhaben befindet sich im Stadtteil Feldmoching, im Norden der Landeshauptstadt München. Der Umbaubereich liegt zwischen dem Bahnhof München – Moosach km 9,844 und dem Haltepunkt Fasanerie km 12,300.

Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 15.03.2021 wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Planunterlagen können in der Zeit vom **07.06.2021 bis 06.07.2021** auf den **Internetseiten der**

Regierung von Oberbayern:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

sowie der Landeshauptstadt München:

<https://www.muenchen.de/auslegung> eingesehen werden.

Die oben genannten Planunterlagen liegen im selben Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) im oben genannten Zeitraum während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.07.2021** schriftlich

bei (226 nach vorheriger Terminvereinbarung unter 089/233-22560)

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München

oder bei der

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr.: 4122, **erheben**.

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz. Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen **zur Niederschrift** wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen**. Eine Entgegennahme der Erklärung zur Niederschrift ist nach Feststellung der Anhörungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

2. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

4. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

5. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den

Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes bleibt vorbehalten.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
7. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entschieden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
11. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
12. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

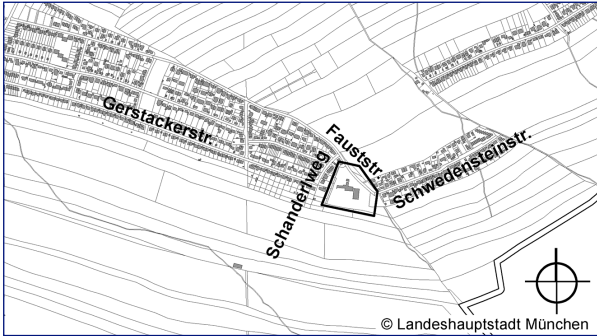
Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.

München, 10. Mai 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 09. Juni 2021 mit 09. Juli 2021**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/31
Fauststraße (südlich), Schanderlweg (östlich)
– Reines Wohngebiet, Waldfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **09. Juni 2021 mit 09. Juli 2021**, Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-24738 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich unter
E-Mail: plan.fnp@muenchen.de, per Post: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung I/42, Blumenstraße 28b, 80331 München oder nach telefonischer Vereinbarung auch zur Niederschrift bei den genannten Kontaktdaten vorgetragen werden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, sind folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit insbesondere:

Verkehrsuntersuchung zum Bauvorhaben in der Fauststraße 90 in München

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen insbesondere:

Strukturtypenkartierung, naturschutzfachliche Voreinschätzung, Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP, Artenschutzbeitrag), Bestandserhebung Fauna und Bewertung, Baumbestandsplan mit Kartierung, Leitfaden Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Informationen zum Schutzgut Boden und zum Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser insbesondere:

Versiegelungsbilanz, Baugrund- und Gründungsgutachten

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Aktueller Hinweis:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allgemeine Abstandsgebot und die geltenden Hygienemaßnahmen zu beachten.

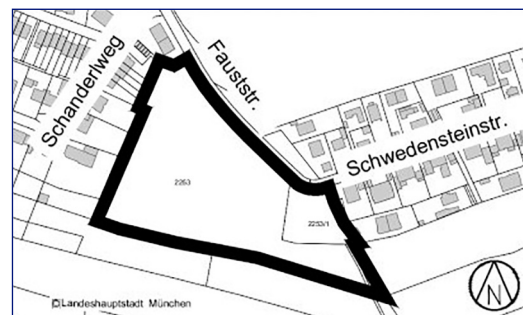
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Vorschriften das Dienstgebäude nur mit **FFP2-Maske** betreten werden darf.

München, 17. Mai 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 09. Juni 2021 mit 09. Juli 2021**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119
Fauststraße (südlich),

östlich des Schanderlweges
(Teiländerung der Bebauungspläne
Nr. 1209 und Nr. 600)
– Reines Wohngebiet, Flächen landschaftsgerecht
zu gestalten und zu begrünen, Flächen für Wald,
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft, bzw. Flächen
mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen,
öffentliche Grünfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim
Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b
(Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – bar-
rierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumen-
straße 28 a), vom **09. Juni 2021 mit 09. Juli 2021**, Montag mit
Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauord-
nung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch
unter 089/233-24822 oder per E-Mail unter
plan.ha2-32v@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben
werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei
der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt
bleiben.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pande-
mie wird bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Nieder-
schrift um vorherige telefonische oder elektronische Termin-
vereinbarung unter 089/233- 24822 bzw. per E-Mail unter
plan.ha2-32v@muenchen.de gebeten.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfüg-
bar:

Neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genann-
ten Schutzgütern Aussagen enthält, sind folgende Arten
umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

**Informationen zum Schutzgut Mensch und menschliche
Gesundheit insbesondere:**

Verkehrsuntersuchung zum Bauvorhaben in der Fauststraße
90 in München

**Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen insbe-
sondere:**

Strukturtypenkartierung, naturschutzfachliche Voreinschät-
zung, Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung arten-
schutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5
BNatSchG (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP, Ar-
tenschutzbeitrag), Bestandserhebung Fauna und Bewertung,
Baumbestandsplan mit Kartierung, Leitfaden Bauen in Ein-
klang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bau-
leitplanung

**Informationen zum Schutzgut Boden und zum Schutzgut
Oberflächen- und Grundwasser insbesondere:**

Versiegelungsbilanz, Baugrund- und Gründungsgutachten

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die
Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bau-
leitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse
www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**,
den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben

dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benut-
zen.

Aktueller Hinweis:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allge-
meine Abstandsgebot und die geltenden Hygienemaßnahmen
zu beachten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Vor-
schriften das Dienstgebäude nur mit **FFP2-Maske** betreten
werden darf.

München, 17. Mai 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung
Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundes-
meldegesetz**

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes
(BMG) die Möglichkeit, einzelnen Datenübermittlungen der
Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt
für das Personalmanagement der Bundeswehr, soweit Sie
die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Le-
bensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 36 Abs. 2
BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öf-
fentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die melde-
pflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der
meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien,
Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wah-
len und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandats-
träger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und
Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adress-
buchverlage gemäß § 50 Abs. 3 und 5 BMG.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraus-
setzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine ge-
genteilige Erklärung widerrufen wird. Die Eintragung von
Übermittlungssperren ist kostenlos.

Schnell und unbürokratisch ist die Beantragung von Übermitt-
lungssperren Online im Internet möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung von
Übermittlungssperren mit einem formlosem Schreiben oder
mittels eines **Antragsformulars**, welches Sie ebenfalls auf
unserer Homepage (www.muenchen.de) finden.

Weitere Informationen, die Möglichkeit der Onlinebestellung
und das Antragsformular finden Sie auf folgender Seite:

www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1064444/

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Ruppertstraße 19
80466 München

München, 07. Mai 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

**Antrag auf Enteignung, BayStrWG i.V.m. BayEG
Flurstücke Nrn. 1271/1 Gemarkung Allach
Ludwigsfelder Straße, Storchenweg
Eigentümer: Funk u.a.
Az.: E – BayStrWG 16/16**

Terminanberaumung und Ladung

A. Antrag der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat – Rechtsabteilung, hat bei der Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2016 beantragt,

„für die im anliegenden Grunderwerbsplan im Maßstab 1:1000 gelb angelegte Teilfläche im Umfang von ca. 21 m² aus dem Grundstück FIST. Nr. 1271/1, Gemarkung Allach, die lastenfreie Enteignung zu Gunsten der Landeshauptstadt München durchzuführen, Art 1 Abs. 2 Nr. 1, Art 28 BayEG; Art 40 BayStrWG.“

Das von dem Antrag betroffene Grundstück FIST. Nr. 1271/1 ist im Grundbuch des Amtsgerichts München von Allach eingetragen. Es steht im Eigentum mehrerer Miteigentümer*innen.

Die Teilfläche befindet sich am Rand dieses Grundstücks bei der Ludwigsfelder Straße und ist Bestandteil der mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 24.07.2014, Aktenzeichen: 32 – 4354.5 – 010, festgestellten Fläche.

Dem Enteignungsverfahren vorgeschaltet fand ein Besitzzeiweisungsverfahren nach Art. 39 BayEG statt, um den Beginn der Bauarbeiten zu ermöglichen. Die mündliche Verhandlung dazu fand am 28.09.2016 statt, zu welcher die Beteiligten mit Schreiben vom 05.08.2016 geladen worden sind. Mit Schreiben vom 09.05.2018 wurde zur ersten Mündlichen Verhandlung am 20.06.2018 im hiesigen Enteignungsverfahren geladen. Die mündliche Verhandlung fand statt. Die Verhandlungsniederschrift vom 22.08.2018 wurde am 24.08.2018 an die Beteiligten verschickt. Da zwischenzeitlich Miteigentümerwechsel stattgefunden haben, ist ein zweiter mündlicher Verhandlungstermin nötig geworden, zu dem die Beteiligten mit diesem Schreiben geladen werden.

Zur Begründung des Antrags auf Enteignung wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der Landeshauptstadt München vom 30.06.2016 verwiesen. Darin führt die Antragstellerin aus, die Enteignung sei zum Wohle der Allgemeinheit notwendig, da die Ludwigsfelder Straße entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss verbreitert werden müsse, um schweren Unfällen vorzubeugen. Die auf der Straße gehäuft fahrenden Lastwagen würden aufgrund ihrer Breite zu viel Platz im Bereich des entgegenkommenden Verkehrs einnehmen. Zudem würden ein Rad- und Fußweg geschaffen, der gefährliche Begegnungen zwischen Autos und Radfahrern bzw. Fußgängern künftig verhindere.

Mit den Miteigentümer*innen der verfahrensgegenständlichen Teilfläche habe trotz Bemühens der Antragstellerin keine Einigung zur Überlassung des Eigentums getroffen werden können. Seit Mai 2021 lägen, so der Vortrag der Antragstellerin, seitens zweier neuer Miteigentümer*innen eine Einigungsbereitschaft vor. Diese seien mit der Veräußerung einverstanden.

Die Enteignungsbehörde beauftragte den Gutachterausschuss mit Schreiben vom 05.08.2016 mit der Erstellung des Entschädigungswertgutachtens. Das Gutachten liegt vor. Das Gutachten des Gutachterausschusses vom 28.11.2017 weist einen Wert von 0,51 Euro pro m² aus. Damit beläuft sich die Entschädigungssumme auf insgesamt 10,71 Euro. Der Grund für den relativ niedrigen Wert ist vor allem darin zu sehen, dass die Fläche bereits zuvor öffentlich gewidmeter Straßengrund war.

B. Mündliche Verhandlung

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 17. Juni 2021 um 10.30 Uhr in Raum 704 a im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Denisstraße 2, 80335 München.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten geladen. Die Gutachter*innen werden beigezogen.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Sie werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Die Verfahrensakte der Enteignungsbehörde einschließlich des Antrags auf Enteignung und die ihm beigefügten Anlagen, der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 24.07.2014 (Az.: 32 – 4354.5 – 010), das Gutachten des Gutachterausschusses vom 28.11.2017, die Verhandlungsniederschrift vom 22.08.2018, sowie alle weiteren Unterlagen können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 535 Kommunalreferat, Denisstraße 2, 80335 München während der Dienststunden montags bis freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags 13.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden, telefonische Voranmeldung unter 233-22440 wird empfohlen.

Anlässlich der SARS – Covid – 2 Pandemie muss im gesamten Dienstgebäude und in den Verhandlungsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) getragen werden. Es wird auch um die Einhaltung des allgemeinen Abstandsbefehls gebeten. Nähere Informationen können Sie dem in der Anlage beigefügten Merkblatt entnehmen. Im Übrigen wird auf Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Bestimmungen geachtet.

München, 12. Mai 2021

Kommunalreferat
Susana Edelstein-Foerster
Oberverwaltungsrätin

Anlagen: 1. Antrag auf Enteignung vom 30.06.2016
2. Merkblatt zu Vorsichtsmaßnahmen bei mündlichen Verhandlungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 („Corona“)
– Die Anlagen können wie alle weitere Unterlagen, im Rahmen der Akteneinsicht eingesehen werden –

**Bürgerversammlung des
12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann
am 16.06.2021**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann teile ich mit, dass am Mittwoch, den 16.06.2021 um 19.00 Uhr im Circus Krone, Marsstraße 43, 80335 München, die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Katrin Habenschaden übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg
am 17.06.2021**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 9 – Neuhausen-Nymphenburg teile ich mit, dass am Donnerstag, den 17.06.2021 um 19.00 Uhr im Circus Krone, Marsstraße 43, 80335 München, die Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird zeitnah bekanntgegeben.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 1 Schwibach	35051010	Franz und Gertraud
BC 2	31023948	Ernst Schmid
FL 3	96057278	Nikolaj Wulff
FB 8	61391710	Goran Lisanin
FL 9	73342107	Patricia Kern
BC 10	26040220	Getraud Pfefferl
BC 10	3002458499	Dr. Heinz und Isolde Baur
FL 22	3002000119	Isabell Hoch
BC 23	65079543	Hans-Georg Meiler
FL 25	97303564	Daniel Rotariu
BC 28	28323566	Georg Gerstner
BC 28	63051817	Florian Ziemer
BC 28	77037166	Brigitte Pinkl
BC 28	3002335184	Marko Knezevic
BC 28	3002481194	Mechthild Foerster
FL 41	84000421	Silvia Christl
FL 41	3002596520	Birgit Gass

FL 45	45308319	Margret Kampf
FL 82	3002592321	Ingeborg Mueller
BC 87	75006205	Werner Hesse
FL 109	114306301	Winfried Pittelkow
BC 115	79080388	Jessica Hinrainer-Sucak
BC 115	3001003924	Gerda Wittmann
BC SM	98023179	Gisela Fichtl-Ziegler
DC-DB	112081641	Rani El-Matbouli
DSGF-MF-MU	32061897	Peter Hoser
DSGF-MF-MU	3001508542	Konrad Wille
PB-KB-1	904056124	Boris Schwartz und Theresia Schopper
PB-KB-2	36048957	Maria Köstner

Es wurde am 11.5.2021 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.5.2021 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.08.2021 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Mai 2021
Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.02.2021 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.5.2021 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
MF	58380270	Dr. Wolfgang Wulff
BC 2	902545169	Karl-Heinz Maier
BC 2	20304184	Anton Kargl
BC 2	4000329765	Herbert und Sonja Schnitzhofer
BC 2	31031719	Josef Gerstmayr
BC 4	904079233	Peter Martl
BC 4	904079241	Peter Martl
BC 4	904385333	Trcak Viljem und Alojzija
BC 4	109340786	Franz und Angela Uhl
BC 8	27026921	Elisabeth Günther
BC 8	3001973399	Verena Rohling
FB 8	32087629	Michael Glock
BC 10	58348350	Ernestine Maier
FL 12	82042193	Adele Resch
BC 18	3000044457	Falko Gülberg
BC 18	53061727	Dr. Gheorghe Singer
BC18	53025847	Dr. Gheorghe Singer
BC18	53025177	Dr. Gheorghe Singer
BC 21	3002559726	Dieter Helmut Schmid
BC 23	40428294	Gerda Mittermüller
BC 23	66077884	Silke Maschke
FL 24	24049165	Jolanta Kolodziejczyk
FL 24	3002089666	Ilse Mayer
FL 25	25042722	Erika Müller



SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

FL 34	3000939250	Thomas Stockert
BC 36	36359081	Benedetto Ciccia
FL 38	38048252	Volker Prasse
FL 41	4000310419	Bernd Ranneberg
FL 51	3001742919	Gabriele Schmölzl
FL 61	3000667695	Margot Igelhaut
FL 61	61501508	Margot Igelhaut
BC 87	87027165	Margit Djiango
FB 87	3000329395	Johann Kotter
FL 109	109323303	Maria Walner
FL 116	909312571	Petra Berghaus-Wagner
PB-KB-1	3000720999	Margaretha Langner
PB-KB-1	901029769	Jürgen Neubauer
PB-KB-1	901029777	Jürgen Neubauer
PB-KB-1	100061365	Jürgen Neubauer
PB-KB-1	100061282	Jürgen Neubauer
PB-KB-1	100041284	Jürgen Neubauer
PB-KB-1	100061266	Jürgen Neubauer
DSGF NL	18066910	Ingeborg Burkert
FI FK BL	3002247421	Saverio Orlando
FI FK BL	68326867	Zielowsky Roland
BC SM	112076120	Mariella Aita

München, 11. Mai 2021

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

